



Synopse zur Änderung der baselstädtischen Verordnung zum Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 12. Juli 2005 (SG 563.130)

| alt | neu |
|--|--|
| Verordnung vom 12.07.2005 | Änderungen |
| § 3 Bewilligungsinhalt ¹ Die Bewilligung bezeichnet eine bestimmte für die Betriebsführung verantwortliche natürliche und handlungsfähige Person mit gutem Leumund sowie einen bestimmten Betrieb. ² Wer mehrere Abgabestellen unterhält, bedarf für jede einer entsprechenden Bewilligung. ³ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Führung eines dem Gastgewerbegesetz unterstellten Betriebs mit Alkoholausschank benötigen für die Abgabe gebrannter Wasser keine zusätzliche Bewilligung. ⁴ In Selbstbedienungsläden ist im Sinn von Art. 37a Abs. 1 der Lebensmittelverordnung auf eine flächenmässige Trennung der Angebotsbereiche für gebrannte Wasser von den übrigen Waren zu achten. Eine gemeinsame Verkaufsfläche für gebrannte Wasser und andere alkoholische Getränke ist zulässig. | § 3 Bewilligungsinhalt ¹ Die Bewilligung bezeichnet eine bestimmte für die Betriebsführung verantwortliche natürliche und handlungsfähige Person mit gutem Leumund sowie einen bestimmten Betrieb. ² Wer mehrere Abgabestellen unterhält, bedarf für jede einer entsprechenden Bewilligung. ³ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Führung eines dem Gastgewerbegesetz unterstellten Betriebs mit Alkoholausschank benötigen für die Abgabe gebrannter Wasser keine zusätzliche Bewilligung. ⁴ In Selbstbedienungsläden ist im Sinn von Art. 37a Abs. 1 42 der Lebensmittelverordnung Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016 ¹⁾ auf eine flächenmässige Trennung der Angebotsbereiche für gebrannte Wasser von den übrigen Waren zu achten. Eine gemeinsame Verkaufsfläche für gebrannte Wasser und andere alkoholische Getränke ist zulässig. |
| § 4 Bewilligungsbehörde ¹ Die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons wird durch das Bauinspektorat ²⁾ des Bau- und Verkehrsdepartements erteilt. | § 4 Bewilligungsbehörde ¹ Die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern innerhalb des Kantons wird durch das Bauinspektorat Bau- und Gastgewerbeinspektorat des Bau- und Verkehrsdepartements erteilt. |
| § 7 Gebühren ¹ Die Bewilligung wird für ein Kalenderjahr gegen Vorauszahlung einer Gebühr von CHF 250 erteilt. | § 7 Gebühren ¹ Die Bewilligung wird für ein Kalenderjahr gegen Vorauszahlung einer Gebühr von CHF 250 erteilt. |

¹⁾ SR 817.02

²⁾ § 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

| | |
|--|---|
| <p>² Führen die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung mehrere Abgabestellen für gebrannte Wasser, so haben sie für jede Abgabestelle die Gebühr zu entrichten.</p> <p>³ Bei Entzug der Bewilligung fällt eine Jahresgebühr an.</p> <p>⁴ Die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz vom 10. Mai 2005 findet ergänzend sinn-gemässe Anwendung.</p> | <p>² Führen die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung mehrere Abgabestellen für gebrannte Wasser, so haben sie für jede Abgabestelle die Gebühr zu entrichten.</p> <p>³ Bei Entzug der Bewilligung fällt eine Jahresge-bühr an. Bei Entzug der Bewilligung fällt eine Gebühr von CHF 250 an.</p> <p>⁴ Die Gebührenverordnung zum Gastgewerbe-gesetz vom 10. Mai 2005 findet ergänzend sinn-gemässe Anwendung.</p> |
|--|---|